


Informationen zur Examensvorbereitung, insbesondere zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Ablauf:

- 1. Sinn und Zweck dieser Infoveranstaltung?
- 2. Was wird in der 1. Prüfung (= 1. Examen) eigentlich verlangt?
- 3. Verhältnis **Schwerpunkt**examen/**Pflichtfach**prüfung
- 4. Wie soll die Examensvorbereitung aufgebaut sein?
Nebeneinander von Lernen/Wiederholen/Vertiefen  Zeitpläne
- 5. Wiederholen – wie am besten?
- 6. Was bietet die Universität Mainz alles zur Vorbereitung an?
- 7. Was sind typische Fehler in der Vorbereitung?

Zur Examensvorbereitung z. B. auch in Jura 2011, 335-340

1. Warum diese Infoveranstaltung?

☞ anders als bei den **Zwischenzielen** im Studium

[1. **Zwischenprüfung** (schon erledigt)

2. „**Scheinfrei sein**“ = Große Übungen & Grundlagenscheine]

besteht über die Inhalte und Anforderungen im Examen

häufig ein **Informationsdefizit**

Was wird benötigt?

Hmm ... mehrere Klausuren und eine mdl. Prüfung, ebenso im Schwerpunkt ...

Muss man **beide Prüfungen** (Pflichtfach & Schwerpunkt) **zusammen** ablegen?

Hmm... man kann den Schwerpunkt auch vorziehen (oder umgekehrt?); alles im Zeitraum von einem Jahr oder war es nur ein halbes? Oder ist das völlig egal?

Was kann man wie oft **wiederholen** (durchgefallen, Freischuss, Notenverbesserung)?

Wenn ich den Freischuss habe, kann ich immer dreimal schreiben?

Vor allem: **Wie bereitet man sich vor?**

Alles (!?) nochmal lernen & wiederholen ☹, aber wie?

Reichen die Lehrbücher, die Mitschriften aus den Vorlesungen ☺, Skripte?

Rep (aber welches?), Unikurse, Klausurenkurse (welche?), private AG

[Eine sehr ausführliche Liste des examensrelevanten Stoffs
(Vorteil: Begrenzung) finden Sie in der „Anlage“ zur
Justizausbildungsprüfungsordnung (Rheinland-Pfalz)]

Lassen Sie sich von der Fülle des Stoffs gerade nicht abschrecken, **denn:**

- alles wurde in den Vorlesungen angesprochen und ist gut aufbereitet in vielen Büchern zu finden (mit Fällen und Aufbau)
- alle Juristen vor Ihnen haben das ja auch geschafft... **sogar der „XY“**
- Examensphase ist eine Ausnahmephase ... es gibt ein Leben danach
- Und: Sie wissen (gleich) auch, was im Examen auf sie zukommt und wie man dem am besten begegnet

2. Was wird im Examen verlangt?

Welche Prüfungen müssen/können Sie ablegen?

A. Pflichtfachprüfung (70 % der 1. Prüfung) mit 9 Prüfungsleistungen

		2. Ex.?RLP
• Zivilrecht: 3 x 5stündige Klausuren, 1 x 10min. mdl. Prüfung	= 4	5 (4&1)
• Ö-Recht: 2 x 5stündige Klausuren, 1 x 10min. mdl. Prüfung	= 3	3 (2&1)
• Strafrecht: 1 x 5stündige Klausur, 1 x 10min. mdl. Prüfung	= 2	3 (2&1)
		1 Aktvotr.

- Die **6** Klausuren innerhalb von 2 Wochen*, die mdl. Prüfung (**3** x 10min.) gemeinsam mit 3-5 Prüflingen an einem Vormittag etwa 5 Monate später
- Jede **Prüfungsleistung** zählt **hier 7,77%** des gesamten Examens (1. Prüfung)
- Freischuss (FS) bis Ende 8. Sem.** , § 5 V JAG, **zzgl. Corona-Semester
- 1x Notenverbesserung möglich im Zeitraum bis zu einem Jahr nach dem Bestehen, § 5 VI JAG; gebührenfrei (wenn im Freischuss bestanden) oder gegen 300 € (wenn ohne Freischuss bestanden), § 42 JAPO
- Bei Nichtbestehen des regulären Versuchs: 1x Wiederholungsmöglichkeit

* Klausurtermine unter:

<https://jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/staatliche-pflichtfachpruefung/klausurtermine/>

2. Was wird im Examen verlangt?

Welche Prüfungen müssen/können Sie ablegen?

B. Schwerpunktprüfung (30 % der ersten Prüfung)

- **2** x 3stündige Klausuren, **1** x 20 min. mdl. Prüfung;
[alternativ dazu Auslandsmodell: Glasgow, Dijon, Paris, Trient]
- Jede **Prüfungsleistung** zählt **10 %** des ges. Examens (1. Prüfung)
- Im **Kombinationsmodell** je eine Klausur aus den Teilbereichen (Fächergruppen) und eine mdl. Prüfung (je 10 min. auf jeden Teilbereich);
Im **Optionsmodell** eine Klausur im Pflichtbereich Strafrechtspflege und eine in der gewählten Option und eine mdl. Prüfung (je 10 min. Pflicht & Option)
- FS möglich in der Regelstudienzeit (§ 13 I SPBO) ggf. zzgl. Corona-Sem.
- Notenverbesserung (ohne Geb.) möglich im nächsten o. übernächsten Termin
- Bei Nichtbestehen einmalige Wiederholung spät. im übernächsten Termin
- Einzelheiten unter www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/347.php

Exkurs: Strafrecht im 1. Examen „auf Lücke“ setzen, da Klausuren im Verhältnis (3 ZR : 2 ÖR : 1 StR) stehen, Strafrecht also nur **16,6 %** zählt?

Dafür könnte sprechen

ist ja nur 1 Klausur, überschaubarer Stoff, die kriegt man schon irgendwie hin

Dagegen spricht

Mist, nicht richtig aufgepasst! Denn:

Ausgangsthese ist ja schon falsch errechnet, so gibt es im 1. Examen noch die mündliche Prüfung! Verhältnis der Prüfungsleistungen also: ZR 4, ÖR 3, StR 2

Zudem: Strafrecht folgt nach knapp 2 Jahren im **2. Examen** mit **zwei** Klausuren & einer mdl. Prüfung und verlangt den Stoff des 1. Examens; ein Nachholen des Strafrechts vor dem 2. Examen ist zeitlich nicht mehr möglich!

D. h.: 1. Prüfung (Pflichtfach) und 2. Examen (ohne Wahlfach) haben insgesamt 21 Prüfungsleistungen, davon entfallen 5 (also ca. $\frac{1}{4}$) zwingend auf das Strafrecht

☞ Wer StR im Schwerpunkt (1. Ex) und im Wahlfach (2. Ex) wählt, kann sogar einen Anteil des Strafrechts an beiden Examina von 40 % erhalten...

2. Was wird im Examen verlangt?

Welche Prüfungen müssen/können Sie ablegen?

Wer die **Pflichtfachprüfung nicht bestanden** hat, kann einmal **wiederholen** (§ 5 IV JAG), bei der universitären SP-Prüfung ist die WH-Prüfung auch nur einmal möglich und zwar innerhalb von 12 Monaten (§ 12 IV SPBO)

Bei einer **bestandenen Prüfung** kann 1x eine **Notenverbesserung** (vollständige Prüfung) vorgenommen werden:

- Pflichtfach, § 5 VI JAG: innerhalb eines Jahres; mit Gebühr (sofern kein Freiversuch)
- SP-Prüfung am FB 03, § 13 II SPBO: innerhalb der nächsten beiden Termine

Zum **Freiversuch**:

Bei einer nicht bestandenen Prüfung gilt der Versuch als nicht unternommen (§ 5 V JAG, § 13 I SPBO),

d. h. **nur bei Nichtbestehen** hat der Kandidat noch den regulären Versuch **und** die Wiederholungsmöglichkeit.

Wer die Prüfung bestanden hat, kann die Note (wie beim regulären Versuch) nur verbessern (im Pflichtfach allerdings gebührenfrei, § 42 JAPO)

Freiversuch für denjenigen, der glaubt, ausreichend vorbereitet zu sein

Schwierig, wenn man mal gucken will, „ob es klappt“,

denn meist fehlt für die Verbesserung der nötige „Biss“ = 1. FS-Versuch mit halbem Wissen &

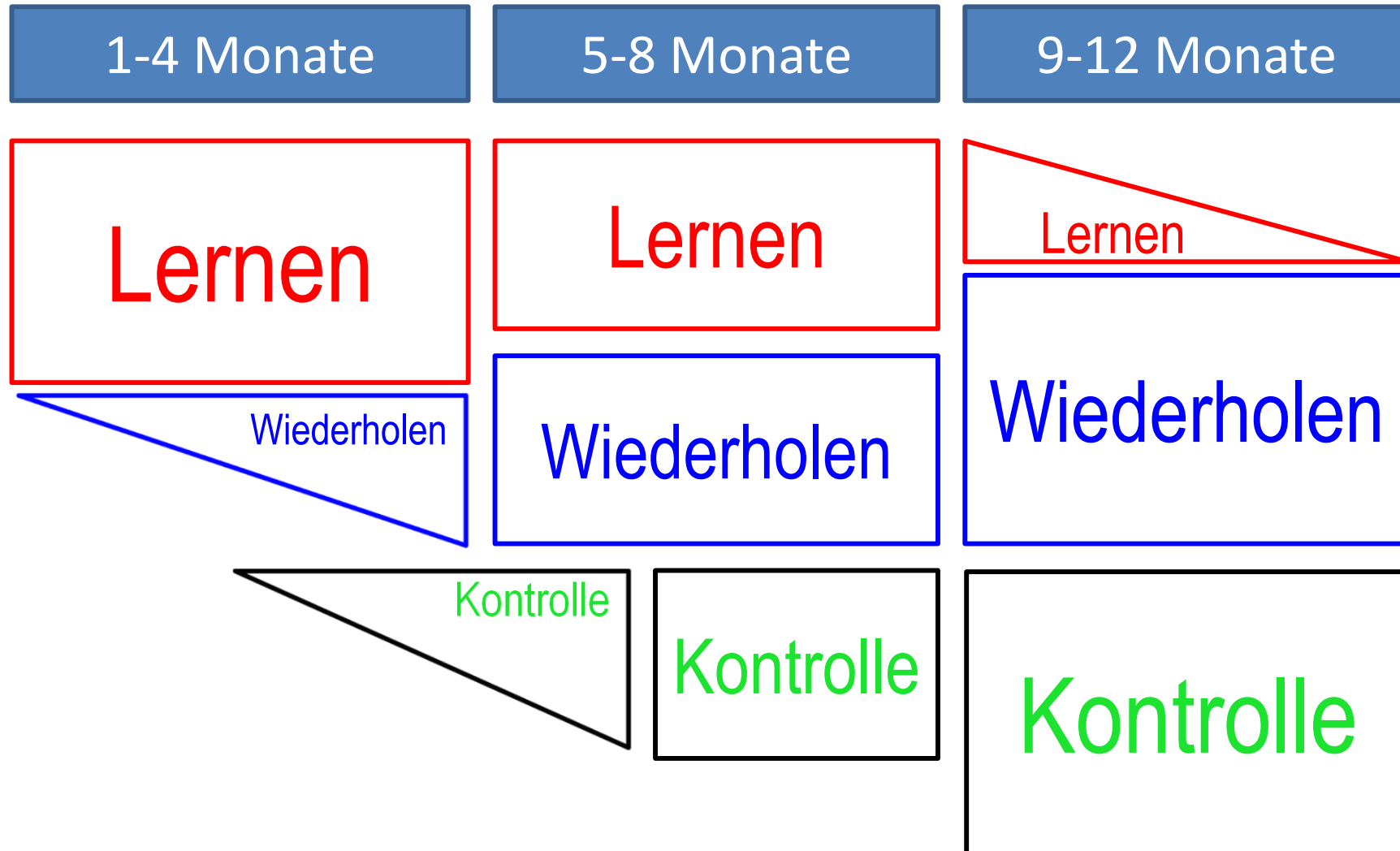
2. Notenverbesserung mit halber Kraft und 2/3 Wissen = zwei halbgare Ergebnisse

3. Erst Schwerpunkt, dann Pflichtfach? Umgekehrt? Zusammen?

- § 3 I 2 SPBO enthält eine Empfehlung für eine **gemeinsame Prüfung**
- Möglich ist aber auch eine beliebige Trennung der Prüfungen
- So könnte man das **Pflichtfach vorziehen**, da der Schwerpunkt regelmäßig die Kenntnis des Pflichtfachs voraussetzt
- Umgekehrt kann der **Schwerpunkt (SP) vorgezogen** werden, wenn zunächst nur ein Teilbereich erledigt werden soll
- Trennung führt idR zu einer Verlängerung der Studiendauer; die Regelstudiendauer (§ 5d II DRiG) trägt dem Rechnung und ist nur ein Mittelwert:
In das Examen sollte man dann gehen, wenn man sich gut vorbereitet fühlt
Wird die Note des Schwerpunktexamens überhaupt beachtet?
- Regionale Unterschiede, Schwerpunktexamen häufig besser als Pflichtteil
- unterschiedliche Anforderungen an den Universitäten, keine Vergleichbarkeit
- *Mainzer* Ergebnis ist aussagekräftig durch zu beantragende Platzziffer (Platz 12 von 150 Teilnehmer)
- Schwerpunktexamen macht ein besonderes Interesse deutlich, legt aber nicht die Berufswahl fest

4. Wie soll eine Examensvorbereitung aufgebaut sein?

- A. Lernen & Vertiefen, B. Wiederholen, C. Kontrollieren & Versichern



A. Lernen und Vertiefen

- Welcher Stoff muss gelernt werden? Was ist eigentlich **examensrelevant**?

☞ **Roter Faden** – zu orientieren an JAPO Anlage zu § 1 II Nr. 1

Ein solch roter Faden (Was ist zu lernen und wie viel Zeit ist dafür einzuplanen?) findet sich z. B. im Programm des Uni-Examinatoriums, aber auch in Zeit- und Inhaltsplänen ansässiger Repetitorien

Anhand dieses roten Fadens können Sie sich auch selbst einen Plan für die Examensvorbereitung erstellen;

dabei gilt: **nicht überfordern**,

deshalb **Freizeit und eine Reserve** für Unvorhergesehenes einplanen!

Berthold Brecht: Ballade von der Unzulänglichkeit menschlichen Planens:


Ja, mach nur einen Plan!

Sei nur ein großes Licht!

Und mach dann noch'nen zweiten Plan

Geh'n tun sie beide nicht.

Beispielspläne anhand des Uni-Examinatoriums (ohne SP beispielhaft für den Zeitraum Sep. bis März... fortzusetzen bis Juli, August nur **WH**) →

Sept.	Oktober	November	Dezember	Januar	Feb. 1	Febr. 2	März
Ferienkurs StGB BT-2 Kommunalr Bereich-R BGB AT vormittags (Mo-Do)	Ferienkurs StGB BT-2 Kommunalr Bereich-R BGB AT vormittags (Mo-Do)	StGB AT VerfR VerwR Staatshaft. SachenR HandelsR SchadensR vormittags	StGB AT VerfR VerwR Staatshaft. SachenR HandelsR SchadensR vormittags	StGB AT VerfR VerwR Staatshaft. SachenR HandelsR SchadensR vormittags	StGB AT VerfR VerwR Staatshaft. SachenR HandelsR SchadensR vormittags	2 Wo. Urlaub 	Ferienkurs StPO BauR EuropaR ZPO ArbeitsR vormittags (Mo-Do)
Nacharbeit 2x nachm.* und Sonn.	Nacharbeit 2x nachm.* und Sonn.	Nacharbeit 3x nachm.* und Sonn.	Nacharbeit 3x nachm.* und Sonn.	Nacharbeit 3x nachm.* und Sonn.	Nacharbeit 3x nachm.* und Sonn.		Nacharbeit 3x nachm.* u. Sonntag
		WH Sept. abends u. Fr (9-13)	WH Okt. abends u. Fr (9-13)	WH Nov. abends u. Fr (9-13)	WH Dez. abends u. Fr (9-13)		WH Jan. abends u. Fr (9-13)
			Klausur Sa vorm.	Klausur Sa Bspr.: Fr. nachmittag	Klausur Bspr.: Fr. nachmittags		Klausur Sa & Probe ex 1 W. vorm.
Reserve Sa Frei: Fr. und 2x nachmittags	Reserve Sa Frei: Fr. und 2x nachmittags	Reserve Sa Frei: Fr. (ab 13) und 1x nachmittags	Reserve: Sa nachm. Frei: Fr. (ab 13 u. 1x na	Reserve: Sa. nachm. Frei: 1x nachm.	Reserve: Sa Frei: 1x nachm.		Reserve: Sa. nachm. Frei: Fr. (ab 13 u. 1x na

* davon 1x nachm.
Nicht Verstandenes

A. Lernen und Vertiefen

- Welcher Stoff muss gelernt werden? Was ist eigentlich **examensrelevant**?
 - ☞ **Roter Faden** – zu orientieren an JAPO Anlage zu § 1 II Nr. 1
Ein solch roter Faden findet sich z. B. im Programm des Uni-Examinatoriums, aber auch in Zeit- und Inhaltsplänen ansässiger Repetitorien...
- Wie kann man lernen? Wie bekommt man das Gesehene (Gelesene), das Gehörte und Diskutierte für längere Zeit in den Kopf?
 - ☞ **Stoff strukturieren, Inhalte mit eigenen Worten wiedergeben können, wiederholen**
 - ↳ **Nacharbeit weniger durch Lesen im Buch, sondern durch eigene Worte!**
 - Auf Karteikarte, in Datei, mit eigenem Schaubild, mit eigenem Aufbaumuster**
 - Wiederholen** in Eigenarbeit (Karteikarte oder durch eine private AG) ←
 - Dabei gilt: Man kann nicht alles auswendig lernen! ☞ **Strukturen & Problemansatz** „rausziehen“
 - Was ist eigentlich der normale Fall für diese Vorschrift? Wo sind die Grenzfälle? Dazu gleich Bsp.
- Wie wird der Riesenberg Examensstoff kleiner?
 - ☞ **Abschichten** beim **Wiederholen**
Bei 1. WH differenzieren zwischen: „Kenn ich 😎“ (→ aussortieren für 3. WH)
„Vergessen 🤔“ (→ 2. WH) und „Versteh ich eigentlich nicht 🤔“ (→ Lernen)

Normalfallmethode am Beispiel der Heimtücke beim Mord

Wer einen anderen heimtückisch tötet, wird wegen Mordes mit lebenslanger FrS bestraft

Definition: Heimtücke wird verstanden als das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers, wobei der Täter in feindlicher Willensrichtung handeln muss. Arglos ist, wer sich keines Angriffs gegen seine Person versieht ...

1. A schleicht sich von hinten an den ahnungslosen B heran und ersticht ihn hinterrücks

Normalfall: Die Arg- und Wehrlosigkeit des B bereitet keine Probleme, A handelt ersichtlich in feindlicher Willensrichtung: Fall passt in jeder Hinsicht unter die Definition; str. ist nur, ob darüber hinaus ein verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich ist

2. A und B streiten und beleidigen sich, plötzlich sticht A auf B mit einem Messer ein

Dieser Sachverhalt ist kein Normalfall mehr, weil er bei einem Teil der Definition „hakt“. Welcher Teil bedarf genauere Betrachtung? Arglosigkeit des B?

Normalfall: Opfer ist völlig ahnungslos / **nicht erfasster Fall:** Opfer erwartet Messerattacke

Problem hier also, Arglosigkeit (+), wenn B verbale Rechtsgutsangriffe befürchtet?

Festmachen an der Unterdefinition „**Arglosigkeit**“: Was ist mit Angriff auf Person gemeint?

Arglosigkeit in Bezug auf einen Angriff auf das Leben, maßgeblich ist also, ob das Opfer nun einen tätlichen Angriff (zumindest einen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit) befürchtet.

Normalfallmethode am Beispiel der Heimtücke beim Mord

Wer einen anderen heimtückisch tötet, wird wegen Mordes mit lebenslanger FrS bestraft

Definition: Heimtücke wird verstanden als das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers, wobei der Täter in feindlicher Willensrichtung handeln muss.

1. A schleicht sich von hinten an den ahnungslosen B heran und ersticht ihn hinterrücks

Normalfall: Die Arg- und Wehrlosigkeit des B bereitet keine Probleme, A handelt ersichtlich in feindlicher Willensrichtung: Fall passt in jeder Hinsicht unter die Definition

3. A flößt dem im Wachkoma liegenden B ein tödliches Gift ein, um ihn zu erlösen

Dieser Sachverhalt ist kein Normalfall mehr, weil er bei der **Definition** mehrfach „hakt“.

a. **Feindselige Willensrichtung**, da A den B erlösen will

b. Kann die Arglosigkeit eines Wachkomapatienten *ausgenutzt* werden?

zu a. Fehlende *feindliche* Willensrichtung, wenn Täter aufgrund des Opferverhaltens meint, dass es einverstanden ist (also an sich Fall des §§ 216 iVm 16 II)

zu b. B kann gar keinen Argwohn entwickeln, der ihn wehrfähig machen würde;

A handelt gegenüber B also verglichen mit dem Normalfall nicht vergleichbar tückisch

Abstellen auf die Unterdefinition **Arglosigkeit**, die beim Opfer grds. die Fähigkeit zum

Argwohn voraussetzt. Fehlt die Fähigkeit entscheidet die Arglosigkeit schutzbereiter Dritter

Hier: Ärzte, Pflegepersonal

B. Wiederholen

- der Stoff muss mehrmals wiederholt werden
- dabei Gelerntes und Gewusstes **abschichten**
- Wiederholung allein und/oder in einer privaten AG (mind. 3x)
- Wiederholungsintervalle & -dichte kann bzgl. Gewusstem abnehmen
- Wiederholungen zeitlich einplanen, Erfolge verbuchen!
- Wiederholzeit nicht mit Erarbeitung von „Nicht-Verstandenem“ **belasten**
(Nicht Verstandes muss erlernt werden, dafür extra Zeit einplanen)

C. Kontrolle und Versichern

Oberstes Ziel ist es, mit **Selbstsicherheit** in die Examensklausuren und die mündliche Prüfung zu gehen

- **Mit Probeklausuren üben Sie:** Formulierung, Zeitmanagement, Gefühl für die Fallprobleme, für die Anbindung an Definitionen
 - zu Beginn ggf. auch nur Klausuren einer gr. Übung (da Hauptlernphase)
 - anfänglicher Frust bei 5-stündigen Examensklausuren möglich
 - Klausuren auch mitschreiben, wenn Inhalt noch nicht (nach)gelernt?
 - spät. nach 6 Monaten Lernen sollte man sich ernsthaft allen Arbeiten stellen, d. h. Arbeiten ausformulieren & korrigieren lassen
 - Schwerpunkt bei den Klausuren im letzten Drittel der Vorbereitung
 - Erfahrung stärkt das Selbstbewusstsein (Angst vor dem vermeintlich undurchsichtigen Klausurtext abbauen)
- das **mündliche** Examen nicht unterschätzen, auch diese Prüfung **üben!**
durch Zuhören (LPA) und mündliche Probeprüfungen (Uni)

6. Was bietet die Universität zur Examensvorbereitung an?

- **Roter Faden** über den ganzjährigen Examenskurs, d. h. Wiederholung des examensrelevanten Stoffs mit Fällen, Einstieg an sich jederzeit Programm unter www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/211.php

Schafft man den Examenskurs und ein kommerz. Rep nebeneinander?
(Rep für die Basics und Uni für die Highlights/zur Kontrolle bzw. umgekehrt)...

Kann man gleichzeitig schwimmen, radfahren und laufen?

Man kann jedoch Module mischen (Triathlon: *den* Teil an der Uni, *den* beim Rep, *den* brauche ich ohnehin nicht, weil ich das schon gut kann ...)

- **Nacharbeit** und **Wiederholung** nimmt einem auch die Uni [das Rep] nicht ab

- **Kontrolle** über den Großen Klausurenkurs (nähere Info und Termine unter www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/195.php) und das schriftliche Probeexamen (www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/197.php) sowie das mündliche Probeexamen (www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/442.php)

Vorteil der *universitären* Examensvorbereitung?

Diejenigen, die auch im Examen prüfen, bereiten Sie vor, stellen ggf. im Probeexamen auch Original-Examensklausuren und fragen im mündlichen Probeexamen die Fragen, die im richtigen Examen schon gestellt wurden...

7. Vermeidbare Fehler in der Examensvorbereitung

- Planung ist zu kurz oder Planung ist zu dicht (zu viel)
- aus der Planung gefallen, weil keine Reserve eingeplant
- beim Wiederholen wird zu wenig abgeschichtet
- zu wenig auf den eigenen Lerntyp / Wiederholungstyp geachtet
- zu spät mit den Examensübungsklausuren angefangen
- zu wenig Examensklausuren geschrieben (➡ ggf. Klausuren in priv. AG besprechen)
- sich mit „Geschwätz“ beschäftigt („fieser Prüfer“, fiese Klausur: Durchfallquote von 40 % beim letzten Termin, total abseitiges Thema in der Klausur ...)
- Nach der ersten Examensklausur über die geschriebene Klausur diskutiert, statt den Blick nach vorn zu richten und die nächste Klausur anzuvisieren
- Ängstlich in die Klausuren gegangen 😞
- Auf das mündliche Examen nicht vorbereitet (was kommt da dran?)
- Zu spät oder gar nicht in ein mündliches Probeexamen gegangen
- Im mdl. Examen lieber nichts oder wenig sagen (wer nichts sagt, kann ja nichts falsch machen?) oder nicht richtig zugehört, zu früh abgeschaltet...

Die besten Wünsche für eine erfolgreiche
Examensplanung und eine lebenswerte (😊)
Examensvorbereitung

PP-Folie als pdf.-Dokument und Link zum Video
in LMS (Übung)
und über die Seiten des jur. Studienbüros
(Examensvorbereitung)